

# Gemeinde Worswede

Der Bürgermeister

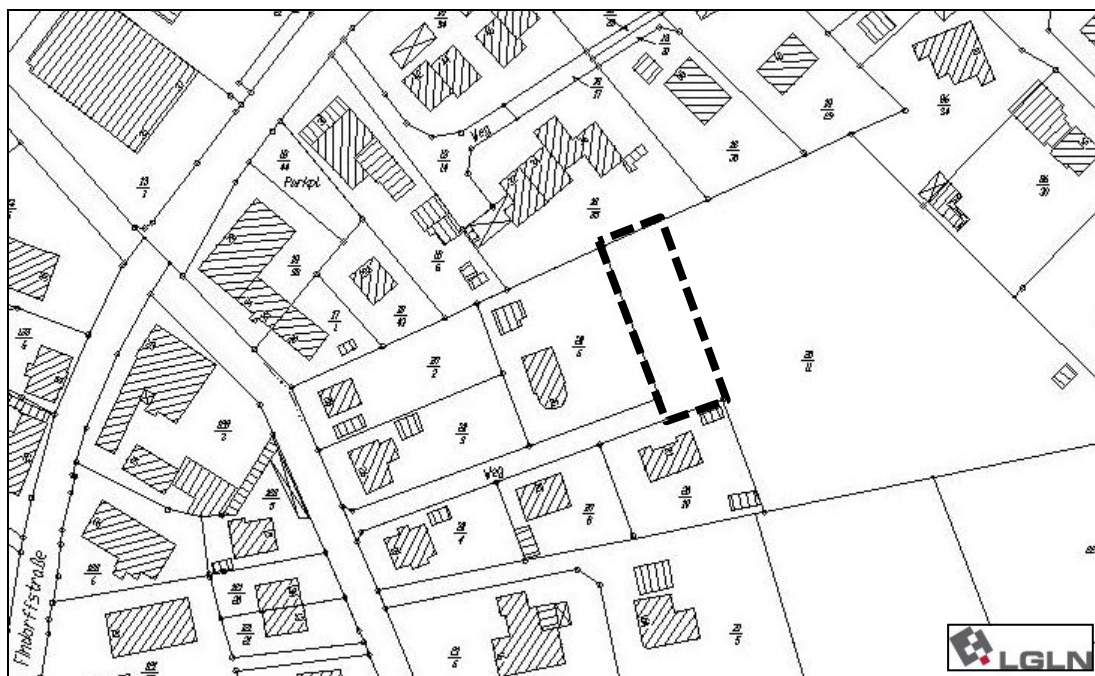
## Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 33 „Ortskern Worswede“, 13. Änderung

**hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ortskern Worswede“, 13. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Worswede hat in seiner Sitzung am 08.02.2018 den Bebauungsplan Nr. 33 „Ortskern Worswede“, 13. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von 804 m<sup>2</sup> befindet sich im zentralen Siedlungsgebiet der Ortschaft Worswede, siehe Lageplan.



Der Bebauungsplan Nr. 33 „Ortskern Worswede“, 13. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, einschließlich seiner Begründung, kann im Rathaus der Gemeinde Worswede, Zimmer 13, Bauernreihe 1, 27726 Worswede, während der Öffnungszeiten (montags-freitags von 08:00 – 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 – 18:00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 a Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Worswede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Ortskern Worpswede“, 13. Änderung und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Von der Erarbeitung eines Umweltberichtes wurde abgesehen.

Worpswede, den 03.03.2018

DER BÜRGERMEISTER  
(Schwenke)